

**5. Nachtrag zur Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Leese**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Leese hat in seiner Sitzung am 16.07.20 einen 5. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 14.02.1974 beschlossen:

Nach § 15 wird folgender § 15 a) eingefügt:

**§ 15 a)
Urnengräber in der Friedwiese**

(1) Urnengräber in der Friedwiese werden im Todesfall für die Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Beisetzungen erfolgen in der Nähe eines Baumes. Die Herrichtung und Pflege dieser Gräber erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Sie werden mit Gras eingesät. Auf die Grabfläche dürfen außer anlässlich der Beisetzung keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gestellt oder gelegt werden. Auch das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Für die Verstorbenen werden auf einer gemeinsamen Stele Plaketten angebracht, auf denen der Name, Vorname, das Geburts- und das Sterbejahr verzeichnet sind. Die Anschaffung dieser Plaketten erfolgt durch den Friedhof. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

Nach § 17 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

(8) Steineinfassungen müssen vorab durch den Kirchenvorstand genehmigt werden. Es dürfen nur Einfassungen aus Naturstein eingebracht werden. Steineinfassungen bei Wahl-Grabstellen sind maximal an 3 Seiten, (Fußseite ca. 2m und an den Seiten je ca. 2,40 m) zulässig. Die Kopfseite der Grabstelle ist möglichst mit Heckenpflanzen zu begrünen. Es muss ein Seitenabstand von 40 cm zur Nachbargrabstätte eingehalten werden, um dortige Bepflanzungen nicht zu beeinträchtigen. Die Kirchengemeinde behält sich vor, nicht genehmigte Steinfassungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leese, den 22.07.2020

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leese



B. Glijman

Julien Fuchs, Pastor

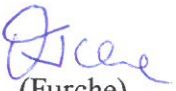
Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte


(Furche)
Oberkirchenrätin